

**Studienordnung
für das Studium des Faches
Sozialkunde
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 20. November 2001
(erschieden im StAnz. S. 319)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 - Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. Februar 2001 die Ordnung für das Studium des Faches Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233) - im Folgenden LVO genannt - sowie der Zwischenprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16, 21, 22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 (StAnz. S. 1102) in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2
Regelstudienzeit; Einhaltung von Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung beträgt 9 Semester, für eine Fächerverbindung mit dem Fach Musik 10 Semester und mit dem Fach Bildende Kunst 11 Semester.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3
Studienbeginn

Das Studium des Faches Sozialkunde kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4
Studienberatung;
Veranstaltungen
mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Institut für Politikwissenschaft regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
2. nach nicht bestandener Prüfung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in das Studium des Faches Sozialkunde sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden:

1. die Einführungsveranstaltung (in der Regel einmalig in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
2. die Vorlesung "Einführung in die Politikwissenschaft" und das dazu parallel angebotene Proseminar "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten", die im 1. Semester zu absolvieren sind.

§ 5
Studienfächer, Fächerverbindungen

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird das Fach Sozialkunde kombiniert mit:

1. dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium sowie
2. einem zweiten Fach (einschließlich seiner Fachdidaktik) aus der Gruppe der folgenden Fächer:
 - a) Bildende Kunst,
 - b) Biologie,
 - c) Chemie,
 - d) Deutsch,
 - e) Englisch,
 - f) Französisch,
 - g) Geographie,
 - h) Geschichte,
 - i) Griechisch,
 - j) Italienisch,
 - k) Latein,
 - l) Mathematik,
 - m) Musik,
 - n) Philosophie,
 - o) Physik,
 - p) Evangelische Religionslehre,
 - q) Katholische Religionslehre,
 - r) Russisch,
 - s) Spanisch und
 - t) Sport.

(2) Ein mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kombiniertes Fach kann auch als nicht künstlerisches Beifach gemäß § 9 der Prüfungsordnung gewählt werden. In dem nicht künstlerischen Beifach wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erworben; sie kann nach der Ersten Staatsprüfung durch eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 LVO auf ein volles Fach

erweitert werden, wodurch in Verbindung mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die Lehrbefähigung auch für die Sekundarstufe II erworben wird.

§ 6 Studienvoraussetzungen, Vorbildung, Sprachkenntnisse

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Sozialkunde Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (darunter Englisch).

(3) Bei der ersten Fremdsprache ist in der Regel eine mindestens fünfjährige Ausbildung nachzuweisen, die mit mindestens der Note »ausreichend« abgeschlossen wurde. Bei der zweiten Fremdsprache ist in der Regel der Nachweis einer mindestens dreijährigen und mit mindestens der Note »ausreichend« bestandenen Ausbildung erforderlich. Die Fremdsprachenkenntnisse gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses als nachgewiesen. Liegt dieser Nachweis nicht vor, können die Kenntnisse durch Bescheinigungen über die mindestens mit "ausreichend" benotete Teilnahme an einschlägigen Kursen der Universität oder an entsprechenden Sprachlehrgängen ausländischer Hochschulen nachgewiesen werden, die dem Umfang des erforderlichen schulischen Fremdsprachenunterrichts entsprechen. Der erforderliche Nachweis von Sprachkenntnissen soll bis zum Abschluss der Zwischenprüfung vorliegen.

(4) Über die in Absatz 2 genannten Sprachkenntnisse hinaus soll die oder der Studierende nach Abschluss des Grundstudiums dazu in der Lage sein, sich die wissenschaftliche Literatur in der Wissenschaftssprache Englisch in dem für das Studium erforderlichen Ausmaß selbständig zu erarbeiten.

§ 7 Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte, Studienrichtungen und Teilgebiete des Studiums

(1) Das Studium der Sozialkunde dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Befähigung zur Erteilung von Unterricht im Fach Sozialkunde an Gymnasien.

(2) Im Studium der Sozialkunde geht es um die Vermittlung fachlicher und methodischer Kompetenzen, um den problemorientierten Umgang mit Wissen und um die Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung von Lösungsstrategien.

(3) Studierende der Sozialkunde müssen im Verlauf ihres Studiums Lehrveranstaltungen in folgenden Teilgebieten, die sich jeweils in weitere Bereiche unterteilen, besucht haben, wobei hierbei zwischen verschiedenen Lehrangeboten nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 und dem Anhang ausgewählt werden kann:

1. Politische Theorie:

- Politische Ideengeschichte
- Politische Philosophie
- Moderne Politische Theorie
- Wissenschaftstheorie der Politikwissenschaft

2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland:
 - Geschichtliche Hintergründe
 - Verfassung und politische Institutionen einschließlich der Verwaltung
 - Politische Entscheidungsprozesse
 - Politikfelder
 - Politische Soziologie (Politische Sozialisation, Kommunikation, Wahlen, Parteien, Verbände, Politische Kultur, Eliten, soziale Bewegungen)

3. Internationale Beziehungen:
 - Theorien der Internationalen Politik
 - Akteure, Strukturen und Prozesse der Internationalen Politik
 - Internationale Politikfelder
 - Trans- und supranationale Politik, insb. Europäische Integration
 - Außenpolitik, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland

4. Analyse und Vergleich politischer Systeme:
 - Theorien und Methoden der Analyse und des Vergleichs politischer Systeme
 - Geschichtliche Hintergründe
 - Verfassung und politische Institutionen
 - Politische Entscheidungsprozesse
 - Politikfelder
 - Politische Soziologie (Politische Sozialisation, Kommunikation, Wahlen, Parteien, Verbände, Politische Kultur, Eliten, soziale Bewegungen)

5. Wirtschaft und Gesellschaft:
 - Wirtschafts- und Gesellschaftstheorie
 - Wirtschaftssysteme und -ordnungen
 - Sozialstruktur
 - Wirtschafts- und Sozialpolitik
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen

6. Methoden der Politikwissenschaft:
 - Methodologie
 - quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
 - Statistik.

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Studium des Faches Sozialkunde gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,

2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.

(2) Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das inhaltliche und methodische Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der jeweils gültigen Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums.

(3) Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration der wissenschaftlichen Ausbildung auf z.T. selbstständig auszuwählende Teilgebiete des Faches. Diese können die Studierenden im Rahmen der Vorgaben von § 14 entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Im Hauptstudium wird eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit im ersten Fach gefertigt (erster Prüfungsteil). Nach Abschluss des Hauptstudiums erfolgen die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen in den beiden Fachwissenschaften einschließlich ihrer Fachdidaktiken sowie die mündliche Prüfung in den Erziehungswissenschaften (weitere Prüfungsteile).

§ 9

Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnahmebeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums der Sozialkunde werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Einführungsveranstaltungen:

Als Veranstaltungen für Studienanfänger dienen Einführungen der Überwindung der Kluft zwischen den in der Schule erworbenen Kenntnissen und den zu einem problemorientierten wissenschaftlichen Studium erforderlichen Voraussetzungen. Die Vorlesung "Einführung in die Politikwissenschaft" vermittelt einen Überblick über den Gegenstand des Faches, die spezifischen Fragestellungen und die angewandten Methoden. Das begleitende Proseminar "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" vermittelt Fähigkeiten zum selbständigen politikwissenschaftlichen Arbeiten. Beide Veranstaltungen müssen im 1. Fachsemester absolviert werden. Die Teilnahme am Proseminar wird durch einen Studiennachweis gemäß § 11 Abs. 2 bescheinigt.

2. Vorlesungen:

Vorlesungen sind fester Bestandteil des Studiums.

Einführungsvorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung der oben genannten politikwissenschaftlichen Teilgebiete. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fachbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse -in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. Sie stellen eine sinnvolle Vorbereitung für den Besuch der Grundstudiumsseminare dar. Einführungsvorlesungen werden in regelmäßigen Abständen angeboten (siehe Übersicht im kommentierten Vorlesungsverzeichnis).

In den Vorlesungen, die sich insbesondere an fortgeschrittene Studierende wenden, werden im wesentlichen aktuelle Forschungsprobleme sowie Fragestellungen behandelt, die auch Gegenstand der Abschlussprüfung sein können.

3. Seminare (Proseminare, Seminare im Grundstudium, Hauptseminare):

In den Seminaren sollen wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erworben werden. Während des Grundstudiums sind nach dem einführenden Proseminar in das wissenschaftliche Arbeiten Seminare im Grundstudium (in der Prüfungsordnung für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an

Gymnasien ‚Proseminare‘ genannt), während des Hauptstudiums Hauptseminare zu besuchen.

In Seminaren im Grundstudium liegt das Schwergewicht auf dem Vertrautmachen mit den Erfordernissen fachlichen wissenschaftlichen Arbeitens. Es werden den Studierenden Zugangswege zu den zentralen Problemstellungen und den methodischen Grundlagen des jeweiligen Teilgebietes sowie zur wissenschaftlichen Sekundärliteratur eröffnet. Seminare im Grundstudium werden in der Regel durch einen mündlichen Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) sowie eine dazugehörige schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) abgeschlossen.

In den Hauptseminaren werden die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet. Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung voraus. Im Hauptseminar wird in der Regel ein Referat sowie eine umfangreichere Hausarbeit gefordert.

Die Teilnahme an einem Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis gemäß § 11 bescheinigt.

4. Übungen:

Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus der Notwendigkeit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben bzw. zu vertiefen, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können. Die Teilnahme an einer Übung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis gemäß § 11 Abs. 3 bescheinigt.

5. Kolloquien:

Kolloquien dienen vorwiegend der fachlichen Diskussion wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Fragen mit Lehrenden der Hochschule und/oder Vertretern der Praxis. Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung werden in Kolloquien normalerweise nicht erteilt.

6. Interdisziplinäre Veranstaltungen:

Interdisziplinäre Veranstaltungen dienen in der Regel auch der Berufsvorbereitung. Dabei soll den Studierenden Gelegenheit dazu gegeben werden, besondere Problemlösefähigkeit zu entwickeln und weiterzubilden.

7. Projektstudien:

Projektstudien sollen helfen, Erfahrungen bei Gestaltungsvorgängen zu sammeln und dienen daher in besonderer Weise auch der Berufsvorbereitung. Das gewählte Projekt soll den Studierenden Gelegenheit dazu geben, in gemeinsamer Projektplanung und -durchführung fachbezogene Kenntnisse mit Praxisbezug zu erwerben.

Projektveranstaltungen werden von den hauptamtlich Lehrenden des Fachs Sozialkunde und/oder von Lehrbeauftragten aus der Praxis angeleitet und fachlich begleitet.

8. Fachdidaktik / Schul- und Fachpraktika:

Im Grund- oder im Hauptstudium ist ein qualifizierter Leistungsnachweis in Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem sind im Verlauf des Studiums zwei Schulpraktika abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen. Das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Wird ein betreutes schulisches Fachpraktikum abgeleistet, ersetzt es nach Wahl der oder des Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO. Über das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums wird ein Nachweis durch das Institut für Politikwissenschaft ausgestellt.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Fach Sozialkunde werden in der Regel von den Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten des Fachs, den Lehrbeauftragten gemäß § 53 Abs. 2 UG und den Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt.

(3) Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltung gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in der Lehrveranstaltung und auf eine zumutbare Belastung für eine annähernd

gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf Parallelveranstaltungen Sorge zu tragen und/oder eine Höchstzahl der Teilnehmenden festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(4) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Ordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 10

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind in § 14 Abs. 1 eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe der LVO und der Studienordnung aus einem bestimmten Themen-, Fachgebieten- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 9 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des »Studium generale« angekündigten Lehrveranstaltungen. Unbedingt empfohlen wird darüber hinaus auch der Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen Medienkompetenz vermittelt wird.

§ 11

Studiennachweise

(1) Zum Nachweis von erbrachten Studienleistungen erhalten die Studierenden entsprechende Studiennachweise (»Schein«). Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme (»Teilnahmenachweis«) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (»Leistungsnachweis«).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und mitgearbeitet hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn der oder die Studierende bis zu zwei

Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus der oder die teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder von dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Prüfungen; mündliche Beteiligung während der gesamten Lehrveranstaltung kann berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind die einschlägigen Bestimmungen der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen in vollem Umfang anzuwenden.

(4) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(5) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen des oder der Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen des Veranstaltungsleiters oder der Veranstaltungsleiterin. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von dem oder der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie mit dem Stempel des Instituts für Politikwissenschaft zu versehen.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an das für das erste Fach zuständige Dekanat oder - falls bereits Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung erbracht sind - an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes zu richten.

§ 12 Studienaufwand

(1) Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 3 werden entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand in drei Kategorien eingeteilt:

- I. Der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie aktiver Mitarbeit; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.
(Gewichtungsfaktor: 0,2)
- II. Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa zwei Wochen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann ersatzweise ein mündliches Referat auf der Grundlage einer in Volumen und Thematik begrenzten Hausarbeit im zeitlichen Umfang von etwa zwei Wochen Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises sein.
(Gewichtungsfaktor: 0,75)

- III. Über den regelmäßigen Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrveranstaltung hinaus ist in der Regel ein mündliches Referat auf der Grundlage einer umfangreichen Hausarbeit erforderlich, die hinsichtlich ihrer methodischen Aufbereitung der Problemstellung und des hierzu erforderlichen Fachwissens hohe Anforderungen stellt. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt in der Regel vier Wochen.
(Gewichtungsfaktor: 1,0)

(2) Die Gewichtungsfaktoren stellen eine rechnerische Größe dar und geben lediglich einen ungefähren Anhaltspunkt hinsichtlich des Aufwands, der für durchschnittlich begabte Studierende im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Leistungsnachweises entsteht. Sie beziehen sich ausschließlich auf den für die Studierenden entstehenden Studienaufwand und beinhalten keine Aussage über das Maß des Aufwands, der für die verantwortlichen Lehrenden im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung der Lehrveranstaltung entsteht. Die Gewichtungsfaktoren können daher nicht in kapazitäts- oder lehrdeputatsrelevante Berechnungen eingehen oder als Grundlage für solche Berechnungen dienen.

§ 13 Studienumfang

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Fachs Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist von einem Studienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) von 64 SWS für verpflichtende Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) auszugehen. Diese verteilen sich auf das Grundstudium (32 SWS) und das Hauptstudium (32 SWS). Zusätzlich sind etwa 6 SWS für Wahllehrveranstaltungen gemäß §10 Abs. 5 vorgesehen.

(2) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

Studienabschnitt	Studienvolumen (SWS)
1. Grundstudium	
Pfl.	24
WPfl.	8
Wahl.	4
2. Hauptstudium	
Pfl.	0
WPfl.	32
Wahl.	2
Summe:	70
davon Pfl. und WPfl.:	64

(3) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen im Verlauf des Studiums ist dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

(4) Über dieses Studienangebot hinaus ist die eigenständige Beschäftigung mit der Fachliteratur wichtiger Bestandteil des Studiums.

§ 14 Studienanforderungen, Leistungsnachweise

(1) Im Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist für den erfolgreichen

Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums die Teilnahme an folgenden Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl.) und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WPfl.) erforderlich:

Grundstudium

- 1 Vorlesung "Einführung in die Politikwissenschaft" (2 SWS, Pfl)
- 1 Proseminar "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" (2 SWS, Pfl)
- 1 Einführungsvorlesung "Das politische System der BRD" (2 SWS, Pfl)
- 1 Einführungsvorlesung "Analyse und Vergleich politischer Systeme" (2 SWS, Pfl)
- 1 Einführungsvorlesung "Wirtschaft und Gesellschaft" (2 SWS, Pfl)
- 1 Einführungsvorlesung "Politische Theorie " (2 SWS, Pfl)
- 1 Einführungsvorlesung "Internationale Beziehungen" (2 SWS, Pfl)
- 1 Vorlesung "Einführung in die Soziologie" mit Klausur (2 SWS, Pfl, Gew. 0,2)
- 1 Übung "Einführung in die VWL/Wirtschaftspolitik" (2 SWS, Pfl, Gew. 0,2)
- [äquivalent: Seminar im Grundstudium "Wirtschaft und Gesellschaft" (2 SWS, Pfl, Gew. 0,75)]
- 1 Seminar im Grundstudium "Das politische System der BRD" (2 SWS, Pfl, Gew. 0,75)
- 1 Seminar im Grundstudium "Internationale Beziehungen" (2 SWS, Pfl, Gew. 0,75)
- 1 Seminar im Grundstudium "Analyse und Vergleich politischer Systeme" oder "Politische Theorie" (2 SWS, WPfl, Gew. 0,75) ("Politische Theorie" ist entweder im Grund- oder im Hauptstudium zu wählen)
- 1 Seminar im Grundstudium "Methoden der Politikwissenschaft" (4 SWS, WPfl)
- 1 Lehrveranstaltung zur allgemeinen Geschichte seit 1789 (2 SWS, WPfl)

Davon sind mit Leistungsnachweis abzuschließen: die drei Seminare im Grundstudium "Das politische System der BRD" "Internationale Beziehungen" sowie alternativ "Analyse und Vergleich politischer Systeme" oder "Politische Theorie"; die Übung in VWL/Wirtschaftspolitik; die Vorlesung in Soziologie.

Grund- oder Hauptstudium

- 1 Übung Fachdidaktik (2 SWS, Pfl, Gew. 0,75), die mit Leistungsnachweis abzuschließen ist

Hauptstudium

- 2 Vorlesungen "Das politische System der BRD" (je 2 SWS, WPfl)
- 2 Vorlesungen "Analyse und Vergleich politischer Systeme" (je 2 SWS, WPfl)
- 2 Vorlesungen "Internationale Beziehungen" (je 2 SWS, WPfl)
- 2 Vorlesungen "Politische Theorie " (je 2 SWS, WPfl)
- 1 Seminar "Das politische System der BRD" (2 SWS, WPfl, Gew. 1)
- 1 Seminar "Analyse und Vergleich politischer Systeme" oder "Internationale Beziehungen" oder "Politische Theorie" (2 SWS, WPfl, Gew. 1) ("Politische Theorie" ist entweder im Grund- oder im Hauptstudium zu wählen)
- 1 Seminar oder 1 Übung mit volkswirtschaftlichen oder soziologischen Fragestellungen (2 SWS, WPfl, Gew. 1)
- 1 Lehrveranstaltung zur Verfassung (2 SWS, WPfl)
- 1 interdisziplinäre Lehrveranstaltung (2 SWS, WPfl)
- 1 Projektstudie nach Maßgabe der Lehrkapazität (2 SWS, WPfl)
- 2 Examenskolloquien (je 2 SWS, WPfl)

Davon sind mit Leistungsnachweis abzuschließen: die drei Seminare/Übung.

(2) Die bestandene Zwischenprüfung wird nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

(3) Im nicht künstlerischen Beifach müssen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums bis zur Prüfungsmeldung mit Ausnahme der Zwischenprüfung alle in Absatz 1 für das Grundstudium des Hauptfaches aufgezählten Leistungen zuzüglich einem qualifizierten Leistungsnachweis in Fachdidaktik erbracht sein. Das Studium im Fach Sozialkunde als nicht künstlerisches Beifach wird durch eine Prüfung gemäß § 9 der Prüfungsordnung abgeschlossen.

(4) Für die Meldung zur Erweiterungsprüfung gilt:

1. Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer sich durch erfolgreiche Teilnahme an insgesamt mindestens zwei Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen und durch Selbststudium vorbereitet hat. Eine der beiden Veranstaltungen sollte ein Hauptseminar sein.
2. Die fachlichen Erfordernisse der Erweiterungsprüfung sind denen der Prüfung des Faches Sozialkunde als erstem oder zweitem Fach gleich. Es gelten daher die in § 6 dieser Ordnung aufgeführten Bestimmungen entsprechend. Es wird der Kandidatin oder dem Kandidaten zwecks adäquater Vorbereitung auf die Prüfung das Erbringen folgender Leistungen empfohlen:
 - 1 Seminar im Grundstudium "Das politische System der BRD",
 - 1 Seminar im Grundstudium "Internationale Beziehungen",
 - 1 Seminar im Grundstudium "Analyse und Vergleich politischer Systeme" oder "Politische Theorie",
 - 1 Übung "Einführung in die VWL/Wirtschaftspolitik" (äquivalent: Seminar im Grundstudium "Wirtschaft und Gesellschaft"),
 - 1 Vorlesung "Einführung in die Soziologie" mit Klausur.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen in Absatz 2 und Absatz 3 die Studienordnung für das Studium des Faches Politikwissenschaft in den Studiengängen Magister Artium und Promotion sowie des Faches Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Februar 1994 (StAnz.S. 434) außer Kraft.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Studienordnung gilt für das Grundstudium weiter für Studierende, die das Studium des Faches Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Studienordnung gilt für das Hauptstudium des Faches Sozialkunde weiter für Studierende, die das Hauptstudium des Faches Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und sich nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 3 der in § 1 bezeichneten dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 auf ihren schriftlichen Antrag bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu deren Ablegung gemäß den bisher geltenden Bestimmungen, nämlich der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251), zugelassen werden.

Mainz, den 20. November 2001

Der Dekan des Fachbereichs 12
Der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Jürgen Wilke

Anhang: Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf für Sozialkunde

Der folgende Aufbau des Studiums ist eine Empfehlung und daher nicht verbindlich, d.h. die Reihenfolge der Veranstaltungen und die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) pro Semester kann variiert werden. Obligatorisch ist der Besuch der Vorlesung 'Einführung in die Politikwissenschaft' mit dem begleitenden Proseminar 'Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten' im ersten Fachsemester.

Semester	Pflichtlehrveranstaltungen	Wahlpflichtlehrveranstaltungen	Wahllehrveranstaltungen	SWS insgesamt
1.Semester	1 Proseminar ‚Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten‘ (2 SWS) 1 Vorlesung ‚Einführung in die Politikwissenschaft‘ (2 SWS) 2 Einführungsvorlesungen (je 2 SWS)			8
2.Semester	1 Einführungsvorlesungen (2 SWS) 1 Seminar im Grundstudium ‚Das politische System der BRD‘ (2 SWS) 1 Übung ‚Einführung in die VWL / Wirtschaftspolitik‘ * (2 SWS)	1 Seminar im Grundstudium Methoden der Politikwissenschaft (4 SWS) oder ‚Analyse und Vergleich politischer Systeme‘ oder ‚Politische Theorie‘		10
3.Semester	1 Einführungsvorlesung (2 SWS) 1 Seminar im Grundstudium ‚Internationale Beziehungen‘ (2 SWS) 1 Vorlesung ‚Einführung in die Soziologie‘* (2 SWS)	1 Lehrveranstaltung zur allgemeinen Geschichte seit 1789* (2 SWS)		8
4.Semester	1 Einführungsvorlesung (2 SWS) 1 Übung Fachdidaktik (2 SWS)	1 Seminar im Grundstudium ‚Analyse und Vergleich politischer Systeme‘ oder ‚Politische Theorie‘ (2 SWS)	1 Lehrveranstaltung zum Erwerb von Medienkompetenz * (2 SWS) 1 interdisziplinäre Lehrveranstaltung * (2 SWS)	10
5.Semester		2 Vorlesungen (je 2 SWS)		10

	1 Seminar (2 SWS)		
	1 interdisziplinäre Lehrveranstaltung * (2 SWS)		
	1 Lehrveranstaltung zur Verfassung* (2 SWS)		
6. Semester	2 Vorlesungen (je 2 SWS)		8
	1 Seminar oder Übung zur Soziologie oder VWL* (2 SWS)		
	1 Projektstudie nach Maßgabe der Lehrkapazität (2 SWS)		
7. Semester	2 Vorlesungen (je 2 SWS)		8
	1 Seminar (2 SWS)		
	1 Examens- kolloquium (2 SWS)		
8. Semester	2 Vorlesungen (je 2 SWS)	1 Lehrveran- staltung zum Erwerb von Medienkompe- tenz* (2 SWS)	8
	1 Examens- kolloquium (2 SWS)		

* einschlägige Lehrveranstaltungen zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität (z.B. Studium generale, Zentrum für Datenverarbeitung) sowie anderer Institute und Fachbereiche werden anerkannt (z.B. Lehrveranstaltungen zur Verfassung und zur Volkswirtschaftslehre/Wirtschaftspolitik im Fachbereich 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Lehrveranstaltungen zur allgemeinen Geschichte seit 1789 im FB 16 Geschichtswissenschaft, Lehrveranstaltungen zur Soziologie im Institut für Soziologie)